

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Pauschbetrag für Werbungskosten

Der Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) wurde seit Jahren nicht mehr angehoben (Zuletzt 2011 von 920 auf 1 000 Euro, Davor war er jedoch auch schon bei 2 000 DM (1990 – 2001) bzw. 1 044 Euro (2002 – 2004). Ähnliches gilt für den Pauschbetrag bei Vorsorgebezügen (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EStG) und bestimmten anderen Bezügen (§ 9a Satz 1 Nummer 3 EStG) – diese wurden seit 2004 nicht mehr angepasst.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele aller einkommensteuerpflichtigen Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung mit ihren Werbungskosten unter dem Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) von 1 000 Euro (Angabe absolut und in Prozent)?
2. Wie viele aller einkommensteuerpflichtigen Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung mit ihren Werbungskosten unter dem Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EStG) von 102 Euro (Angabe absolut und in Prozent)?
3. Wie viele aller einkommensteuerpflichtigen Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung mit ihren Werbungskosten unter dem Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 3 EStG) von 102 Euro (Angabe absolut und in Prozent)?
4. Wie viele einkommensteuerpflichtige Personen würden mit ihren Werbungskosten unter einem erhöhten Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) von 1 250 Euro liegen (Angabe absolut und in Prozent)?

5. Wie hoch wären die Steuermindereinnahmen (Frage 4, absolut und nach Bund/Ländern/Gemeinden aufgeschlüsselt)?
6. Wie viele einkommensteuerpflichtige Personen würden mit ihren Werbungskosten unter einem erhöhten Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) von 1 500 Euro liegen (Angabe absolut und in Prozent)?
7. Wie hoch wären die Steuermindereinnahmen (Frage 6, absolut und nach Bund/Ländern/Gemeinden aufgeschlüsselt)?
8. Wie viele einkommensteuerpflichtige Personen würden mit ihren Werbungskosten unter einem erhöhten Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) von 1 750 Euro liegen (Angabe absolut und in Prozent)?
9. Wie hoch wären die Steuermindereinnahmen (Frage 8, absolut und nach Bund/Ländern/Gemeinden aufgeschlüsselt)?
10. Wie viele einkommensteuerpflichtige Personen würden mit ihren Werbungskosten unter einem erhöhten Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) von 2 000 Euro liegen (Angabe absolut und in Prozent)?
11. Wie hoch wären die Steuermindereinnahmen (Frage 10, absolut und nach Bund/Ländern/Gemeinden aufgeschlüsselt)?

Berlin, den 30. Januar 2019

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.